

§67

**Schußwaffengebrauch gegen Personen
in einer Menschenmenge**

(1) Der Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn für den Polizeiangehörigen erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

(2) Unbeteiligte sind nicht Personen in einer Menschenmenge, die Gewalttaten begeht oder durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, wenn diese Personen sich aus der Menschenmenge trotz wiederholter Androhung nach § 63 Abs. 3 nicht entfernen.

§68

Sprengmittel

Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.

Fünfter Abschnitt

**Schadensausgleich,
Erstattungs- und Ersatzansprüche**

§69

Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 9 einen Schaden, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme der Polizei einen Schaden erleidet.

(2) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus der Staatshaftung, bleiben unberührt.

§70

**Inhalt, Art und Umfang
des Schadensausgleiches**

(1) Der Ausgleich nach § 69 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, daß er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich nach den Bestimmungen des Zivilrechts zu gewähren. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen

durch die Maßnahme der Polizei geschützt worden sind. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Polizei verursacht worden ist.

§71

Ansprüche mittelbar Geschädigter

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 70 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aufgrund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 70 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. §70 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§72

Verjährung des Ausgleichsanspruches

Die Verjährung des Ausgleichsanspruches bemißt sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

§73

Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Ausgleich des Schadens ist bei der Dienststelle der Polizei geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich der Schaden entstanden ist.

(2) Der Ausgleich des Schadens richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§74

Rückgriff gegen den Verantwortlichen

Hat die Polizei Ausgleich geleistet, kann sie bei Vorliegen der Voraussetzungen von den nach §§ 6 oder 7 Verantwortlichen Aufwendungsersatz verlangen.

§75

Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich oder auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach den §§ 73 Abs. 1 und 74 ist der Rechtsweg gegeben.

Sechster Abschnitt

Richterliche Entscheidungen und Rechtsmittel

§76

Verfahren bei richterlichen Entscheidungen.

(1) Für richterliche Entscheidungen über polizeiliche Maßnahmen gemäß §§ 21, 28 Abs. 1, 36 Abs. 3, 37 Abs. 3, 40 Abs. 3 und 46 Abs. 4 ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, von der die Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die richterliche Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Einzelrichters. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.